

arzt, Medizinalrath Dr. Johann Nepomuk Fahrner dahier unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und erspriesslichen Dienste, dessen allerunterthänigstem Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen und

unter'm 1. Juli l. Jrs. den Hauptmann a. D. Markus Freiherrn von Schnurbein auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 16. Mai ds. Jrs. dem k. k. Oesterreichischen Geheimrath Philipp Freiherrn Weber von Ebenhof, Statthalter von Oesterreich ob der Enns, das Großkreuz, dem k. k. österr. Kämmerer und Obersten im 14. Dragonerregimente Ferdinand Freiherrn von Menzhengen, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und königlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Oesterreich, das Komthurkreuz und dem k. k. Oesterreichischen Bezirkshauptmann in Schärding, Hugo Ritter von Hebenstreit, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, sowie

unter'm 18. Juni ds. Jrs. dem k. Kammerjunker und Major a. D. Anton Ehre von Melchthal in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren im kgl. Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte Dienstzeit das Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 1. Juni ds. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden,

dem k. Rathe Karl Peter Moralt, Sekretär Ihrer Majestät der Königin-Mutter, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen österreichisch-kaiserlichen Orden der Eisernen Krone III. Klasse und dem k. Kämmerer und Regierungsrathe Christoph Freiherrn Tucher von Simmelsdorf in Nürnberg für das ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehene Ehrenritterkreuz des Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.